

# **Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Seeg**

## **(Bestattungssatzung)**

### **Inhaltsübersicht - Abschnitte**

<b>I</b>	<b>Allgemeine Vorschriften</b>
<b>II</b>	<b>Ordnungsvorschriften</b>
<b>III</b>	<b>Leichenhaus, Bestattungspersonal</b>
<b>IV</b>	<b>Bestattungsvorschriften allgemein</b>
<b>V</b>	<b>Gräber</b>
<b>VI</b>	<b>Gestaltung Gräber</b>
<b>VII</b>	<b>Grabmale</b>
<b>VIII</b>	<b>Herrichten, Pflege Gräber</b>
<b>IX</b>	<b>Schlußvorschriften</b>

Aufgrund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erläßt die Gemeinde Seeg folgende Satzung:

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Öffentliche Einrichtung, Umfang**

- 1) Die Gemeinde betreibt die Bestattungseinrichtung als öffentliche Einrichtung für das Gebiet der Gemeinde Seeg.
- 2) Diese Einrichtung umfaßt:
  1. Leichenhaus
  2. das Personal für die Bestattungseinrichtung
  3. Friedhof

#### **§ 2 Eigentum, Verwaltung**

- 1) Die Bestattungseinrichtung Seeg (Friedhof) ist im Eigentum der Katholischen Pfarrkirchenstiftung "St. Ulrich" Seeg und teilweise im Eigentum der Gemeinde Seeg (bei Friedhofserweiterung).
- 2) Durch Vertrag wurde der kircheneigene Teil des Friedhofes zur Verwaltung auf die Gemeinde Seeg übertragen. Die Verwaltung, Betrieb und Beaufsichtigung der gesamten Bestattungseinrichtung obliegt somit der Gemeinde Seeg (Friedhofsverwaltung).

### **II. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 3 Öffnungszeiten**

Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen zum Friedhof bekanntgegeben; bei dringendem Anlaß kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Teile der Bestattungseinrichtung aus besonderem Grund - z.B. Leichenausgrabungen oder Umbettungen - vorübergehend einschränken oder untersagen.

#### **§ 4 Verhalten**

1) Jeder Besucher hat sich auf dem Friedhof und im Leichenhaus ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Bestattungspersonales sind zu befolgen. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

2) Verboten ist insbesondere:

a) den Friedhof, die Bestattungseinrichtungen und -anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Gräber und Grabeinfassungen zu betreten,

b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und kleine Handwagen, zu befahren oder solche abzustellen, soweit nicht eine besondere Erlaubnis erteilt wird oder Arbeiten im Sinne des § 6 Abs. 2 durchgeführt werden.

c) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,

d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,

e) Abraum, Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

f) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste und Leistungen anzubieten,

g) gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn, es handelt sich um Fotografieren von Gräbern im Auftrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten,

h) Reklame irgendwelcher Art und Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig oder üblich sind,

i) unpassende Gefäße (z.B. Dosen, Gläser, Flaschen usw.) auf den Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen.

j) während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.

3) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Bestattungseinrichtung und der Ordnung in ihr vereinbar sind.

#### **§ 5 Arbeiten im Friedhof**

1) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur nach vorheriger Zulassung durch die Gemeinde ausgeführt werden. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen. Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung, die dazu ergangenen Regelungen sowie die Anweisungen des Bestattungs- und Friedhofspersonales zu beachten.

2) Zur Ausführung von Arbeiten ist das Befahren der Hauptwege mit geeigneten Fahrzeugen,

ausgenommen schwere Kraftfahrzeuge, gestattet. Die jeweiligen Nutzer der Bestattungseinrichtung haften für alle Schäden, die sie oder die von ihnen beauftragten Personen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit verursachen.

3) An Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder sonstige ruhestörende Arbeiten nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen. Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt. Während der Gottesdienstzeiten ist ebenfalls eine besondere Rücksichtnahme erforderlich.

4) Die für die Arbeiten notwendigen Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Bestattungseinrichtungen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.

5) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder bei denen die fachliche, betriebliche oder persönliche Zuverlässigkeit ganz oder teilweise nicht mehr gegeben ist, kann die Gemeinde die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen.

### **III. Leichenhaus, Bestattungspersonal**

#### **§ 6 Leichenhaus**

1) Im gemeindlichen Leichenhaus werden die Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen aufgebahrt, bis sie bestattet oder überführt werden, ebenfalls die Leichen von außerhalb der Gemeinde Verstorbener, die hierher zur Bestattung überführt werden. Außerdem dient es zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.

2) Die Toten werden im Leichenhaus in der Regel im geschlossenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen erfolgt die Aufbahrung im offenen Sarg. Eine Leiche darf nicht im offenen Sarg ausgestellt werden, wenn der Tod infolge einer übertragbaren Erkrankung eingetreten ist oder nach dem Gutachten des Leichenschauers eine Ausstellung der Leiche nicht tunlich ist oder das Aussehen der Leiche oder Pietätsgründe die Ausstellung der Leiche verbieten. Der Aufbahrungsraum ist stets geschlossen. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.

#### **§ 7 Benutzungszwang**

1) Die Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen sind unverzüglich einzusargen und nach der Einsargung unverzüglich in das Leichenhaus zu bringen. Aschenreste feuerbestatteter Leichen sind ebenfalls in das Leichenhaus zu bringen.

2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen und Aschenreste sind unverzüglich nach der Ankunft im Gemeindegebiet in das Leichenhaus zu bringen.

3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn die Leiche zur Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur Einsargung freigegeben ist und unverzüglich überführt wird.

### **§ 8 Leichenperson**

1) Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleiden von Leichen übernimmt eine von der Gemeinde bestellte oder von ihr für diese Verrichtung zugelassene Person, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.

2) Die Verrichtungen einer Leichenperson nach Absatz 1 dürfen auch von einem privaten Bestattungsinstitut ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

### **§ 9 Leichenträger**

1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitdienst bei Überführungen wird von den von der Gemeinde bestellten Leichenträgern ausgeführt, soweit sie nicht im Rahmen der Nachbarschaftshilfe erledigt werden.

2) Einzelne Verrichtungen der Leichenträger nach Abs. 1 dürfen mit Genehmigung der Gemeinde auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

### **§ 10 Friedhofswärter**

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem Friedhofswärter - und den von der Gemeinde bestellten Gehilfen -. Das Einfüllen der Gräber im Rahmen der Nachbarschaftshilfe ist zulässig.

## **IV. Bestattungsvorschriften allgemein**

### **§ 11 Friedhof, Benutzungsrecht, Benutzungszwang**

1) Im Friedhof ist die Beisetzung der verstorbenen Gemeindeglieder, der Einwohner aus den Nachbargemeinden, soweit sie zum Seeger Pfarrsprengel gehören, und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.

2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

### **§ 12 Beerdigungsvorschriften**

1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Wird eine Beerdigung in einem vorher erworbenen Grab beantragt, so ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

2) Den Ort und den Zeitpunkt der Beerdigung bestimmt nach Anhörung des Pfarramtes und der Angehörigen die Gemeinde. Die Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.

3) Erdbestattungen erfolgen nur in entsprechenden Särgen. Diese müssen fest verschlossen und so abgedichtet sein, daß vor der Beisetzung jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeindeverwaltung bei der Anmeldung der Beerdigung einzuholen.

4) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,0 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

### **§ 13 Ruhefristen**

Es werden folgende Ruhefristen festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für Fehl- und Totgeburten und Kinder bis einschließlich 5 Jahren | 15 Jahre  |
| b) für Personen über 5 Jahren                                       | 20 Jahre  |
| c) für Aschenreste feuerbestatteter Leichen                         | 15 Jahre. |

### **§ 14 Umbetten**

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- 3) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bestattungsverordnung verfügbaren Angehörigen des Verstorbenen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- 4) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung und führt diese durch. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

## **V. Grabstätten**

### **§ 15 Allgemeines**

- 1) An Grabstätten kann nur von einer Person das Grabnutzungsrecht erworben werden, diese wird nicht Eigentümer der Grabstätte.
- 2) Die Grabstätten werden unterteilt in
  - A. Einzelgräber
  - B. Familiengräber
  - C. Urnengräber
- 3) Auf Antrag kann an den Grabstätten das Nutzungsrecht nach Ablauf erneut erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf erneuten Erwerb derselben Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan).
- 4) Über den Erwerb eines Grabnutzungsrechtes wird von der Gemeinde eine Urkunde ausgestellt. Das Nutzungs- und Belegungsrecht entsteht erst mit Zahlung der festgesetzten Gebühren.
- 5) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn
  - a) Die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
  - b) das Grabnutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert wird. Ein Anspruch auf diese Verlängerung besteht nicht.

### **§ 16 Rechtsnachfolger**

- 1) Der Nutzungsberechtigte kann das Grabnutzungsrecht auf eine andere Person nur mit Zustimmung der Gemeinde übertragen. Die Übertragung mit einer Verfügung von Todes wegen ist möglich.

2) Wird bis zum Tod des Nutzungsberechtigten keine Nachfolgeregelung nach Absatz 1 getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

3) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb bei der Gemeinde auf sich umschreiben zu lassen. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

4) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, an die Gemeinde zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

## **A. Einzelgräber**

### **§ 17 Belegung**

Einzelgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 13) des zu Bestattenden vergeben werden.

### **§ 18 Nutzungszeit Einzelgräber**

Einzelgräber (Reihengräber) werden nur für die Dauer der Ruhezeit abgegeben. An ihnen kann kein Nutzungsrecht ähnlich dem Recht an Familiengräbern erworben werden. Über die Wiederbelegung nach Ablauf der Nutzungszeit entscheidet die Gemeinde.

## **B. Familiengräber**

### **§ 19 Belegung**

1) Familiengräber (ein- und zweistellige Grabstätten) sind Grabstätten für mehrere Erdbestattungen oder Aschenbeisetzungen während der Nutzungszeit (§ 19). Zur Lage der Grabstätte wird der Erwerber gehört.

2) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und auch die Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Der Nutzungsberechtigte hat das Recht über weitere Bestattungen in dieser Grabstätte zu entscheiden, wobei die Beisetzung anderer als in Satz 1 genannter Personen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde bedarf.

### **§ 20 Nutzungszeit Familiengräber**

1) Die Nutzungszeit wird auf 25 Jahre festgesetzt.

2) Ein Wiedererwerb des Grabnutzungsrechtes ist auf Antrag des Nutzungsberechtigten möglich,

sofern nicht Gründe des öffentlichen Wohles entgegenstehen. Ein Anspruch auf erneuten Erwerb derselben Grabstätte besteht nicht.

3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes soll der jeweilige Nutzungsberechtigte rechtzeitig vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch einen Hinweis für die Dauer von einem Monat auf der Grabstätte hingewiesen werden. Ist das Nutzungsrecht erloschen und die Ruhezeit abgelaufen, verfügt die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig.

## **C. Urnengräber**

### **§ 21 Belegung**

- 1) Die Aschenreste feuerbestatteter Personen werden beigesetzt
  - a) in Urnengräbern,
  - b) in Familiengräbern. In solchen Gräbern können je Grabstelle bis zu drei Urnen bestattet werden ohne Rücksicht darauf, ob dort bereits eine Leiche bestattet wurde oder nicht.
- 2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Einzelgräber und für Familiengräber entsprechend auch für Urnengrabstätten.

### **§ 22 Nutzungszeit Urnengräber**

- 1) Die Nutzungszeit an Urnengräbern wird auf 20 Jahre festgesetzt.
- 2) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- 3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 16 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

### **§ 23 Tieferlegung**

- 1) Soweit in einem Familiengrab während der Dauer der Ruhezeit (§ 13) eine weitere Leiche beigesetzt werden soll, ist bereits bei der erstmaligen Belegung des Grabes die Grabtiefe so zu bemessen, daß bei der nachbelegung die Mindesttiefe (§ 12 Abs. 4) noch eingehalten werden kann. Dabei ist zwischen zwei Särgen nach oben bzw. nach unten ein Abstand von 30 cm einzuhalten.
- 2) Bei Ausgrabungen muß der Friedhof geschlossen sein; unbeteiligte Zuschauer sind fernzuhalten.

## **VI. Gestaltung Gräber**

### **§ 24 Allgemeine Grundsätze**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß der Friedhofszweck, der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes, seiner einzelnen Teile und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird, Firmennamen an Grabmalen dürfen nur in unauffälliger Weise auf einer Schmalseite unten angebracht werden.

### **§ 25 Genehmigung**

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen oder Grabeinfassungen bedarf der

vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Auch provisorische Grabmale bedürfen der Genehmigung.

2) Den Genehmigungsanträgen sind zweifach beizufügen:

a) der Grabmalentwurf mit Grundriß, Ansicht und Seitenansicht im M 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, Farbe, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Atrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden sind.

## **§ 26 Anlieferung**

Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Gemeinde die Genehmigung nach § 22 vorzulegen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so anzuliefern, daß sie vor der Aufstellung von der Gemeinde rechtzeitig überprüft werden können, Einzelheiten hierzu kann die Gemeinde bestimmen.

## **VII. Grabmale**

### **§ 27 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet den Bestimmungen des § 21 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

2) Aus Gründen der Sicherheit dürfen Grabmale auf Einzelgräbern nicht höher als 1,20 m, auf Familiengräbern nicht höher als 1,50 m sein. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt bis 1 m Höhe 0,14 m, ab 1 m Höhe 0,16 m.

### **§ 28 Fundamentierung und Befestigung**

Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, daß sie dauernd standsicher und verkehrssicher sind und auch beim öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

### **§ 29 Unterhaltung**

1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem guten und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Nutzungsberechtigte) verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb

einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese entfernten Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte auf einen Zeitraum von 1 Monat.

3) Der Verantwortliche ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

### **§ 30 Entfernung**

1) Wird ein Grabmal, eine Einfriedung oder eine sonstige bauliche Anlage ohne Genehmigung errichtet, so ist der Gemeinde ein entsprechender Genehmigungsantrag unverzüglich vorzulegen. Das Grabmal, die Einfriedung oder die sonstigen baulichen Anlagen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden, wenn der Antrag trotz Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht gestellt wird oder eine nachträgliche Genehmigung aufgrund der Satzungsbestimmungen nicht möglich ist.

2) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.

3) Nach Ablauf der Nutzungszeit sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abzuräumen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in diesem Fall entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Der Verantwortliche ist hiervon vorher schriftlich zu benachrichtigen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, so genügt als Benachrichtigung ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer eines Monats nagebracht wird. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde in Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne Genehmigung der Gemeinde entfernt oder geändert werden.

4) Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

5) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung der Grabmale, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen. Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumarbeiten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

## **VIII. Herrichten und Pflegen der Gräber**

### **§ 31 Herrichtung und Unterhaltung**

1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Alle Grabstätten müssen bepflanzt werden. Es dürfen nur Pflanzen verwendet werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen

Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf der Nutzungszeit.

4) Sämtliche Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung hergerichtet und bepflanzt werden. Sofern ein Nutzungsrecht an einem Grab ohne gleichzeitige Bestattung erworben ist, gilt Satz 1, wenn ein Grabmal errichtet ist. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Die Grabhügel von Einzelgräbern dürfen nicht höher als 10 cm, die von Familiengräbern nicht höher als 15 cm sein.

5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken und im Grabschmuck, mit Ausnahme von Kunststoffblumen, nicht verwendet werden.

Die im Ausnahmefall verwendeten Kunststoffblumen sind jedoch vom Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten zu entsorgen, und dürfen nicht mit den verrottbaren Werkstoffen vermischt werden. Das gleiche gilt für die Verwendung von Grablichtern.

### **§ 32 Vernachlässigung der Grabpflege**

1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet, bepflanzt oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, so wird er durch einen entsprechenden Hinweis auf der Grabstätte zur Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen aufgefordert. Dieser Hinweis ist einen Monat auf der Grabstätte anzubringen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen beseitigen.

2) Bei einem Familiengrab kann im Fall des Abs. 1 die Gemeinde außerdem das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

## **IX. Schlußvorschriften**

### **§ 33 Übergangsvorschriften**

Bei Grabstätten, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits an Nutzungsberechtigte vergeben und auf denen Grabanlagen bereits errichtet sind, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung der vorhandenen Anlagen nach den bisherigen Vorschriften.

### **§ 34 Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Bestattungseinrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftungen bleiben unberührt.

### **§ 35 Gebühren**

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 36 Ersatzvornahme**

Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten neben den Bestimmungen dieser Satzung die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### **§ 37 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften des § 1 Abs. 2 sowie der §§ 6 und 7 über die unverzügliche Einsargung der Leiche und Überführung zum Leichenhaus zuwiderhandelt,
2. entgegen § 5 gewerbliche Arbeiten ohne Zulassung durch die Gemeinde ausführt.
3. den Verboten in § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt,
4. entgegen § 12 ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde Personen beisetzt.
5. trotz Aufforderung Mängel in der Standsicherheit der Grabdenkmäler nicht gem. § 29 innerhalb der gesetzten Frist beseitigt.